Wien, Donnerstag, den 22. December 1887. XX. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber den nicht-buchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen.

Studie zu den §§ 23 und 3 des Preßgesetzes.

Von **Dr. Adolph Rosenbaum**, k. k. Polizeidirections-Concipisten.

IV.

Alle Schwierigkeiten ergeben sich wohl daraus, daß der Grundsatz des § 3, Alinea 1 des Preßgesetzes „das Recht zum Verkehre mit Druckschriften wird durch die Gewerbegesetze geregelt", wie wir gesehen haben, in so vielen Beziehungen durchbrochen ist. Der gewerbsmäßige Verkehr mit Druckschriften, wenn er schon vermöge seiner Natur aus öffentlichem Interesse mit besonderen Cautelen zu umgeben ist, hat seine naturgemäße Stellung in der Gewerbeordnung. Und so finden wir es auch in der Deutschen Reichsgesetzgebung durchgeführt. Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 statuirt im § 4 zunächst die Unwiderruflichkeit der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes und bestimmt sodann, daß im Uebrigen für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend sind. Die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezw. die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1883 publicirte Neuredaction derselben enthält hierüber Folgendes:

Der Verkehr mit Druckschriften kann, wie jedes andere Gewerbe, als stehender Gewerbebetrieb oder als Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt werden. Preßgewerbe sind im Allgemeinen nicht concessionirt; jedoch müssen die Inhaber eines Preßgewerbes — als stehenden Gewerbebetriebes — das Locale desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintrittes der zuständigen Behörde ihres Wohnortes angeben (§ 14). Sie können auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen, also in unserem Falle Abonnenten sammeln lassen (§ 44). Der Abonnentensammler bedarf einer Legitimationskarte, die auf Grund eines Gesuches des Gewerbeinhabers von der Verwaltungsbehörde des Niederlassungsortes auf die Dauer eines Jahres für den Umfang des Reiches bei Vorhandensein gewisser Bedingungen ausgestellt wird (§ 44 a). Eine zweite Art des fliegenden Buchhandels, die jedoch auch noch zum stehenden Gewerbebetriebe gehört, ist die öffentliche Verbreitung von Druckschriften. Sie besteht im gewerbsmäßigen Ausrufen, Vertheilen, Verkaufen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, und ist an die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gebunden. Der Gewerbetreibende hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen (§ 43). Dies hat jedoch keine Anwendung auf die gewerbsmäßige Vertheilung von Stimmzetteln oder anderen Druckschriften zu Wahlzwecken.

Was jedoch die zum öffentlichen Anheften oder Anschlagen bestimmten Druckschriften selbst betrifft, abgesehen von dem Gewerbebetriebe, welcher sich mit dem Placatiren befaßt, so gibt es hierüber keine für das ganze Reichsgebiet geltende gesetzliche Bestimmung. Da man sich nämlich bei Berathung des Reichs-Preßgesetzes hierüber nicht einigen konnte [13]), ließ man im § 30 Preßgesetz die einzelnen Landesgesetze „über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie über die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Ausrufen" in Kraft bestehen; und es gelten daher über das Placatenwesen im Gebiete des Deutschen Reiches die heterogensten Bestimmungen. Während das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 „Anschlagzettel und Placate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr" überhaupt nicht zur Affichirung zuläßt, begnügt sich anderseits das sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 bei Placaten von anderem als gewerblichem oder geselligem Inhalte mit der „vorgängigen Anzeige bei der

[13]) Berner: „Deutsches Preßrecht", S. 324 ff.

Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung eines Exemplares des betreffenden Placates".

Das Hausiren mit Druckschriften endlich fällt unter die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilbieten oder Waarenbestellungen aufsuchen will, bedarf einer besonderen Bewilligung, eines sog. Wandergewerbescheines (§ 55), der aus gewissen Gründen versagt werden muß, wie: abschreckende oder ansteckende Krankheit, gewohnheitsmäßige Arbeitsscheu oder Trunksucht, erfolgte Abstrafung wegen einzelner bestimmter Delicte u. a. (§ 57), aus anderen im Gesetze (§ 57 b) ausdrücklich genannten Gründen versagt werden kann. Das Hausiren mit Druckschriften ist aber überdies durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 noch besonderen Einschränkungen unterworfen worden: Es sind ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insoferne sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden." — Wer mit Druckschriften hausiren will, hat überdies ein Verzeichniß derselben der Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen, welche hinsichtlich der Druckwerke der vorbezeichneten Art zu versagen ist.

Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften bei sich führen, muß das Verzeichniß bei Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich haben und den competenten Beamten oder Behörden über Verlangen vorzeigen, widrigenfalls der Gewerbebetrieb bis zur Producirung des Verzeichnisses auf Geheiß der Behörde eingestellt werden muß (§ 56). — Es sind also, wie wir sehen, dem Hausirhandel mit Druckschriften auch in der neueren deutschen Gesetzgebung gar enge Grenzen gezogen, und ist dem Prüfungsrechte der Behörde ein weiter Spielraum belassen; es kann aber auch andererseits nicht geläugnet werden, daß diese Einschränkungen zum großen Theile sehr gesunde und triftige Erwägungen zur Grundlage haben, die ja theilweise auch unsere jüngste Ministerialverordnung bezüglich der Sammler von Pränumeranten und Subskribenten veranlaßt haben.

Auf ganz anderen Standpunkten steht die französische Gesetzgebung, welche, nur zur Beleuchtung dieses Gegensatzes, vergleichsweise hier erwähnt werden möge. Es hat, wie im österreichischen Preßgesetze, auch in der französischen Gesetzgebung, die nicht-buchhändlerische gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften im Preßgesetze ihre Regelung gefunden, die aber, abgesehen von dieser Stellung im Rechtssystem, mit unserem Gesetze nichts weiter gemeinsam hat. Getreu dem Principe, welches das Gesetz über die Presse vom 29. Juli 1881 in seinem ersten Artikel: „L'imprimerie et la librairie sont libres" an der Spitze trägt, ist auch der fliegende Buchhandel an keinerlei Bewilligung gebunden. Wer das Colportiren oder Vertheilen von Büchern, Schriften, Broschüren, Journalen, Zeichnungen, Stichen, Lithographien und Photographien auf öffentlicher Straße oder an einem anderen öffentlichen oder privaten Orte gewerbsmäßig betreiben will, hat hievon bei der Präfectur des Departement, in welchem er seinen Wohnsitz hat, die Anzeige zu machen (Art. 18). Die Anzeige hat zu enthalten: Name, Vorname, Beschäftigung, Heimat, Alter und Wohnort des Anzeigers; über die Anzeige wird sofort eine Bestätigung ausgefolgt (Art. 19). Die nicht gewerbsmäßige Vertheilung unterliegt keiner Anzeige (Art. 20). Die Ausübung der gewerbsmäßigen Colportage ohne vorherige Anzeige, falsche Angaben in derselben, die Unterlassung der Vorzeigung der Bestätigung über die Anzeige begründen eine Uebertretung, welche mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Fr., eventuell überdies mit Arrest von 1 bis 5 Tagen bestraft wird (Art. 21). Colporteurs und Vertheiler von Druckschriften können übrigens auch nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich gemacht werden, wenn sie wissentlich eine Druckschrift verbreiten, die den Thatbestand eines Verbrechens begründet (Art. 22).

Was die Placate betrifft, so enthält das Gesetz besondere Bestimmungen nur hinsichtlich der Bekanntmachung von Gesetzen und anderen von der Behörde ausgehenden Verfügungen, sowie hinsichtlich der Wahlprogramme und Wahlplacate. Die ersteren sind lediglich auf weißes Papier zu drucken und sind an den vom Maire einer jeden Gemeinde ausschließlich für sie bestimmten Plätzen anzuschlagen, an welchen keine anderen Anschlagzettel angebracht werden dürfen. Wahlplacate können mit Ausschluß der für die amtlichen Kundmachungen reservirten Plätze und mit Ausnahme der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der Eingänge in die Wahllocale, an allen öffentlichen Gebäuden angeschlagen werden. Das Wegnehmen, Zerreißen, Ueberkleben, Unleserlichmachen von amtlichen Placaten oder privaten Wahlplacaten ist mit Strafen bis zu 100 Fr. belegt. Beamte oder Organe öffentlicher Behörden können dieserhalb auch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden (Art. 15 bis 17).

Anderweitige Bestimmungen über das Placatenwesen enthält das französische Preßgesetz nicht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch dem Bezirksausschusse als einer gesetzlich anerkannten Körperschaft steht das im Art. 13 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung zu.*)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 17. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 20. Juni 1887, Z. 90, des Bezirksausschusses Reichenberg durch Dr. Moriz Weitlof, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung des im Art. 13 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung — nach Anhörung des Herrn Dr. Moriz Weitlof, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien als Vertreters der Beschwerde führenden Partei und des Herrn Ministerialrathes Dr. Vincenz Ritter von Helm als Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern — zu Recht erkannt:

„Durch den Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 13. Jänner 1887, Z. 295, und den denselben bestätigenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1887, Z. 3338, hat eine Verletzung des durch den Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung stattgefunden." — Gründe:

In der am 8. November 1886 abgehaltenen Sitzung des Bezirksausschusses Reichenberg wurde nachstehende Resolution beschlossen: „In den jüngsten Erläßen des Justizministeriums an die Oberlandesgerichte in Prag und Brünn über die Einführung der czechischen Vortragssprache bei diesen Gerichtshöfen erblickt der Bezirksausschuß in Reichenberg einen weiteren Schritt zur Verdrängung der deutschen Amtssprache sowie der deutschen Beamten aus den Obergerichten; durch diesen Act der Regierung wurde neuerlich tiefe Beunruhigung in die deutsche Bevölkerung getragen und die unabweisbare Nothwendigkeit der Zweitheilung der gerichtlichen, politischen und autonomen Verwaltung in Böhmen in ein deutsches und czechisches Verwaltungsgebiet documentirt, auf deren Verwirklichung unabläßig hinzuwirken Pflicht jedes deutschen Abgeordneten ist."

Der Vollzug dieses Beschlusses wurde mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Reichenberg vom 10. November 1886, Z. 18.745, unter der Begründung, daß in demselben eine Ueberschreitung des dem Bezirksausschusse zustehenden Wirkungskreises liege, im Grunde des § 79 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 27, insolange sistirt, bis die unter Einem von der k. k. Statthalterei eingeholte Entscheidung hierüber erfliest. — Letztere hat mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1887, Z. 295, nach mit dem Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen im Grunde des § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes zu entscheiden befunden, daß der beanständete Beschluß nicht vollzogen werden kann, weil durch denselben der gesetzlich umschriebene Wirkungskreis des Bezirksausschusses überschritten worden ist. Das k. k. Ministerium des Innern hat die Erledigung der k. k. Statthalterei aus deren Gründen bestätigt.

Durch diese Erläße der Administrativbehörden erachtet sich der Bezirksausschuß Reichenberg in dem ihm nach Art. 13 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zustehenden Rechte der freien Meinungsäußerung für verletzt und erhebt vorliegende Beschwerde.

Dieselbe muß als begründet erkannt werden. Wenn der Inhalt der in Rede stehenden Resolution in Betracht gezogen wird, so ergibt

---

*) Das k. k. Reichsgericht hat mit Entscheidung vom 21. October 1887, Z. 167, in einem analogen Falle denselben Grundsatz ebenfalls hinsichtlich der Bezirksvertretung ausgesprochen. Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 19 auf S. 78 des diesjährigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

sich, daß in derselben der Bezirksausschuß Reichenberg seiner Ansicht über die Tragweite und Wirkungen der in der Resolution angedeuteten Ministerialerlässe und über die zur Beseitigung dieser Wirkungen ihm geeignet scheinenden Schritte Ausdruck gegeben hat; die Resolution enthält mithin lediglich eine Meinungsäußerung.

Nach Art. 13 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, steht nun Jedermann das Recht zu, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Aus der möglichst allgemein gehaltenen Textirung des Art. 13 muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber das Recht der freien Meinungsäußerung nicht blos Einzelnpersonen, sondern auch jeder gesetzlich zulässigen Vereinigung mehrerer Personen und gesetzlich anerkannten Körperschaften zuerkennen wollte, insoferne nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies ergibt sich auch ganz deutlich aus dem Art. 11 des obcitirten Staatsgrundgesetzes, demzufolge auch „Jedermann“ das Petitionsrecht zusteht, jedoch Petitionen unter einem Gesammtnamen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen dürfen; hieraus folgt unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber unter dem Ausdrucke „Jedermann“ auch gesetzlich anerkannte Körperschaften inbegriffen wissen wollte.

Da nun auch die Bezirksausschüsse gesetzlich anerkannte Körperschaften sind, kann denselben das im Art. 13 des obcitirten Staatsgrundgesetzes „Jedermann“ gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung nicht abgesprochen werden, insoferne weder der Inhalt, noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreitet. Die in Rede stehende Resolution ist aber weder ihrem Inhalte, noch ihrer Form nach gesetzwidrig, und wurde auch in dieser Richtung von den Verwaltungsbehörden nicht beanständet. Die in Beschwerde gezogenen Erlässe der letzteren beruhen nur auf der Ansicht, daß durch den beanständeten Beschluß der gesetzlich umschriebene Wirkungskreis des Bezirksausschusses überschritten worden sei. Die vom Bezirksausschusse gefaßte Resolution enthielt aber, wie bereits oben bemerkt wurde, lediglich eine Meinungsäußerung, aber keine in Wirksamkeit zu tretende Anordnung oder Verfügung, sie fällt daher überhaupt nicht in den Bereich eines wie immer gearteten Wirkungskreises, sondern berührt ein von einem solchen ganz unabhängiges Gebiet.

In der Sistirung der vom Bezirksausschusse gefaßten Resolution liegt mithin eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Rechtes desselben auf freie Meinungsäußerung, weshalb der Beschwerde stattgegeben wurde.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 17. October 1887, Z. 159.)

Zur Entscheidung über den Ersatz der in einem Privilegiumsannullirungsstreite entstandenen Kosten ist das Handelsministerium competent, weil grundsätzlich zur Entscheidung über einen Anspruch auf Kostenersatz nur jene Behörde als competent angesehen werden kann, welche zur Entscheidung über die Hauptsache berufen ist.

Der Anspruch auf Ersatz der einer Partei in einem administrativen Verfahren erwachsenen Kosten kann auch nicht als ein nach § 1295 a. b. G. B. zu beurtheilender Schadensersatzanspruch angesehen werden.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von dem Herrn A. L. G. Dehne, Maschinenfabrikant zu Halle a. S., sub praes. 12. Juli 1887, Z. 104, durch den Advocaten Herrn Dr. Karl Adámek eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines negativen Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und das darin gestellte Begehren um ein Erkenntniß des Reichsgerichtes, „ob zur Entscheidung des erst mit Gesuch de praes. 7. Juni 1883, Z. 20.708, bei dem k. k. Handelsministerium in Wien und sodann mittelst Klage de praes. 21. August 1885, Z. 8196, bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Kleinseite-Prag wider Herrn Franz Reska, Maschinenfabrikanten in Prag, geltend gemachten Anspruches auf Ersatz der dem Antragsteller in dem mit Klage des Herrn Franz Reska de praes. 9. März 1882, Z. 7753, anhängig gemachten Stritte auf Nichtig-, bzw. Erlöschungserklärung des Privilegiums vom 25. September 1880 auf die Anwendung von automatisch wirkenden Dampfpumpen zum Beschicken von Filterpressen in der Zuckerfabrication aufgelaufenen Kosten per 6 Mark und 170 fl. 77 kr. ö. W. sammt 5 pCt. (recte 6 pCt.) Zinsen seit 24. September 1883 bis zur Zahlung, das k. k. Handelsministerium in Wien oder die k. k. Gerichte zuständig seien“, zu Recht erkannt: „Zur Entscheidung des vorbezeichneten Anspruches ist das k. k. Handelsministerium competent“. — Gründe:

Der Antragsteller begründet seinen Antrag mit folgender Darstellung des Sachverhaltes:

Gegen den Antragsteller wurde laut Beilage 1 der Eingabe von Franz Reska, Maschinenfabrikant in Prag, bei dem k. k. Handelsministerium sub praes. 9. März 1882, Z. 7753, die Klage auf Nichtig-, bzw. Erlöschungserklärung des ihm, L. A. G. Dehne, verliehenen Privilegiums vom 25. September 1880 auf die Anwendung von automatisch wirkenden Dampfpumpen zum Beschicken der Filterpressen in der Zuckerfabrication überreicht; das k. k. Handelsministerium hat aber diese Klage mit Erlaß vom 17. März 1883, Z. 3254, intim. 20. April 1883, Z. 112.353 (Beilage 2 der Eingabe), zur Gänze abgewiesen und das angefochtene Privilegium aufrecht erhalten.

In Folge dessen überreichte der Vertreter des Antragstellers, Dr. Karl Adámek, das sub 3 beigeschlossene Gesuch de praes. 7. Juni 1883, Z. 20.708, bei dem k. k. Handelsministerium mit der Bitte um Zuspruch der in dem sub 4 vorliegenden Verzeichnisse ausgewiesenen, in dem Privilegiumsannullirungsstritte aufgelaufenen Kosten, wurde aber mit Indorsaterlaß des genannten Ministeriums vom 2. Juli 1883, Z. 20.708, mit diesem Kostenanspruche „wegen Mangels von Bestimmungen im Privilegiumsgesetze über die Frage des Kostenersatzes“ auf den Rechtsweg gewiesen.

Der Antragsteller belangte nunmehr Herrn Franz Reska mit der sub 5 beiliegenden Klage de praes. 21. August 1885, Z. 8196, bei dem städt.-deleg. Bezirksgerichte der Kleinseite in Prag, als dem zuständigen Gerichte erster Instanz des Domicils des Geklagten, auf Zahlung der Beträge von 6 Mark und 170 fl. 77 kr. ö. W. sammt Nebengebühren als Ersatz der Vertretungskosten in dem Privilegiumsannullirungsstritte; diese Klage wurde aber mit dem sub 6 angeschlossenen Urtheile vom 8. Juni 1886, Z. 5067, aus meritorischen Gründen, nämlich wegen Mangels der Culpa auf Seite des Geklagten, unter Verfällung des Klägers in den Ersatz der auf 74 fl. 28 kr. gemäßigten Proceßkosten abgewiesen. Dieses Urtheil wurde zwar im Appellationswege von dem k. k. Oberlandesgerichte Prag mit Erkenntniß vom 29. Juli 1886, Z. 17.756 (allegirt sub 7), behoben und der ersten Instanz Ergänzung der Verhandlung und sodann neue Urtheilsfällung aufgetragen; das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Kleinseite hat aber nach ergänztem Verfahren mit Urtheil vom 26. November 1886, Z. 13.737 (allegirt sub 8), die Klage neuerdings aus denselben meritorischen Gründen abgewiesen (nämlich, weil laut § 1305 a. b. G. B. Derjenige, welcher von seinem Rechte, im vorliegenden Falle von dem Bestreitungsrechte gegen den Bestand eines Privilegiums, innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch mache, den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten habe, das Erforderniß des Verschuldens auf Seite des Geklagten zur Gänze abgehe, und weil bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über den Kostenersatz in Privilegienstrittsachen der in solchen Sachen Obsiegende seine Kosten wie in den meisten Administrativstrittsachen selbst tragen müsse), und den Kläger zum Ersatze der Strittkosten einschließlich des Beweisverfahrens im Betrage von 94 fl. 78 kr. verurtheilt.

Ueber die hiegegen von dem Kläger ergriffene Appellation hat das Oberlandesgericht Prag mit Urtheil vom 25. Jänner 1887, Z. 613 (Intimat vom 7. Februar 1887, Z. 1653, sub 9), in Abänderung des Urtheils erster Instanz den Geklagten schuldig erkannt, dem Kläger die Beträge von 6 Mark und 154 fl. 77 kr. ö. W. als Ersatz der Kosten im Privilegiumsannullirungsstritte sammt 6 pCt. Zinsen seit 7. Februar 1885 und die Gerichtskosten erster und zweiter Instanz im Betrage von 108 fl. 33 kr., bzw. 25 fl. 78 kr. zu bezahlen. Begründet ist dieses Urtheil damit, daß die von dem Geklagten eingebrachte Privilegiumsannullirungsklage laut des Urtheils des Handelsministeriums eine vollkommen grundlose gewesen sei, der Geklagte demnach nicht die gehörige Aufmerksamkeit und den gehörigen Fleiß angewendet habe, um sich vor der Ueberreichung der Klage die erforderliche Ueberzeugung von den thatsächlichen Verhältnissen zu verschaffen (§§ 1294 und 1295 a. b. G. B.), daß ferner der Kläger mit Rücksicht auf seinen Wohnsitz im Auslande und auf die Natur eines Privilegiumsstrittes vollkommen berechtigt gewesen sei, sich eines Rechtsfreundes zu bedienen, und daß daher dem Kläger der Ersatz der auf das Maß der

Nothwendigkeit herabgesetzten Vertretungskosten vom Tage der Zahlung an gebühre.

Ueber das von dem Geklagten dagegen erhobene Revisionsbegehren hat aber der k. k. oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 5. Mai 1887, Z. 3332 (Intimat vom 6. Juni 1887, Z. 6808 sub 10), beide untergerichtlichen Urtheile unter Aufrechthaltung des erstrichterlichen Kostenzuspruches, ferner das ganze Verfahren mit Einschluß des Klagsbescheides aufgehoben, die Klage wegen gerichtlicher Unzuständigkeit abgewiesen und den Kläger zum Ersatze der Revisionskosten von 35 fl. 82 kr. verurtheilt.

Begründet ist diese Entscheidung damit, daß der Klagsanspruch lediglich auf Ersatz jenes Aufwandes gerichtet sei, welcher dem Kläger durch die erfolgreiche Rechtsvertheidigung in dem administrativen Verfahren über die wider ihn angestrengte Privilegiumslöschungsklage verursacht wurde, daß zur Entscheidung über einen derartigen processualen Anspruch sowohl im Grundsatze, als auch in Ansehung des Betrages nur die mit der Hauptsache befaßte Behörde berufen erscheine und somit dieser nicht aus privatrechtlichen Grundlagen entsprungene Anspruch keineswegs im gerichtlichen Wege erhoben werden könne.

Der Antragsteller erachtet hiedurch den Fall eines verneinenden Competenzconflictes im Sinne des § 14 des Organisationsstatuts des Reichsgerichtes für gegeben, da er durch den erwähnten Erlaß des Handelsministeriums mit seinem Anspruche auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, die zur Beschreitung dieses Rechtsweges erhobene Klage aber von dem obersten Gerichtshofe mit der citirten Entscheidung wegen gerichtlicher Incompetenz abgewiesen worden sei; da ferner der in Rede stehende Erlaß des Handelsministeriums, als gesetzlich im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Handelsministerium erflossen, gemäß § 2, lit. d des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof von diesem nicht überprüft werden könne und die autonomen Behörden hier überhaupt nicht in Frage kommen.

Das k. k. Reichsgericht muß zur Entscheidung über den in Rede stehenden Anspruch das k. k. Handelsministerium als competent erkennen, da es sich hier um eine Ersatzforderung von Kosten handelt, welche dem Antragsteller aus einem vor dem k. k. Handelsministerium geführten Verfahren erwachsen sind.

Es ist ein allgemeiner, aus der Natur der Sache folgender Rechtsgrundsatz, daß der Anspruch auf den Ersatz der in einem amtlichen Verfahren für eine Partei entstandenen Kosten als ein Accessorium des Hauptanspruchs zu gelten hat und die rechtliche Natur desselben theilt; es kann daher grundsätzlich zur Entscheidung über einen Anspruch auf Kostenersatz nur jene Behörde als competent angesehen werden, welche zur Entscheidung über die Hauptsache berufen ist.

Abgesehen von der Bestimmung des § 24 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, ist dieser allgemeine Grundsatz in einer Reihe von österreichischen Gesetzen besonders zum Ausdrucke gelangt, so im Gesetze vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse (§ 34), so im Gesetze vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (§ 40), so in der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 (§ 389), desgleichen in den auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, erlassenen Gesetzen über das Wasserrecht. Diese Grundanschauung ist in keinem österreichischen Gesetze negirt, sie muß also für das österreichische Recht als principiell feststehend gelten.

Demzufolge kann der Anspruch auf Ersatz der Kosten in einem administrativen Verfahren auch dort, wo, wie in dem vorliegenden Falle im Privilegiengesetze, specielle Bestimmungen über den Kostenersatz fehlen, nicht auf den Rechtsweg gewiesen werden. Der Anspruch auf Ersatz der einer Partei in einem administrativen Verfahren erwachsenen Kosten ist ein durchaus eigenartiger, welcher unabhängig von der Frage des dolus und der culpa nach besonderen Gesichtspunkten entschieden werden muß und daher nicht als ein nach § 1295 a. b. G. B. zu beurtheilender Schadenersatzanspruch angesehen werden kann. Demgemäß entzieht sich derselbe der Competenz der ordentlichen Gerichte.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 18. October 1887, Z. 161.)

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 124. Ausgeg. am 26. October. — —

Nr. 125. Ausgeg. am 28. October. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 22. October 1886, Z. 13.983-II, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die eingehende Ueberwachung des Dienstes zum Behufe der Hintanhaltung von Bahnunfällen. — Eröffnung der Localbahn Wien-Wr. Neudorf der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft. 18. October. Z. 13.517. — Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. October.

Nr. 126. Ausgeg. am 30. October. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn, eventuell Dampftramway, von Lend nach Wildbad Gastein. 19. October. Z. 35.115. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Mura-Szombat bis zur ungarisch-steierischen Grenze in der Richtung gegen Radkersburg. 18. October. Z. 40.308.

Nr. 127. Ausgeg. am 4. November. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 25. October 1886, Z. 14.106-I, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehenden Eisenbahnen, betreffend die eingehende Untersuchung der Eisenbrücken.

Nr. 128. Ausgeg. am 6. November. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Mori nach Riva. 26. October. Z. 34.801. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Proßnitz nach Prerau. 28. October. Z. 35.531.

Nr. 129. Ausgeg. am 9. November. — —

Nr. 130. Ausgeg. am 11. November. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. October 1886, Z. 40.489, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen und die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend das Verbot des Transportes und des Bezuges von Hadern 2c. aus Choleragegenden. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche politische Landesbehörden vom 22. October 1886, Z. 17.300, betreffend das Verbot des Transportes und des Bezuges von Hadern 2c. aus Choleragegenden.

Nr. 131. Ausgeg. am 13. November. — Abdruck von Nr. 151 R. G. Bl. — Uebereinkommen, welches in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) am 14. October 1886, Z. 38.622, abgeschlossen wurde.

Nr. 132. Ausgeg. am 18. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. August 1886, Z. 19.433, an alle k. k. Post- und Telegraphen-Directionen, betreffend die Benützung von Eisenbahn-Haltestellen für Postzwecke. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. November 1886, Z. 41.440, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Hinausgabe von Normen über das Verhalten der Eisenbahnverwaltungen bei dem Vorkommen von Cholera-erkrankungs- und Todesfällen bei Reisenden, ferner die Reinhaltung und Desinfection der Waggons, Bahnhöfe, Aborte 2c. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1886, Z. 42.104, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen und an die Administration der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend die Ausfolgung von Sendungen von Hadern, gebrauchten Kleidungsstücken 2c. aus Choleragegenden an die Empfänger. Abdruck von Nr. 147, 148, 149 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Volksgarten zur Stadt Czernowitz. 2. November. Z. 38.217. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Mährisch-Ostrau nach Priwoz, Witkowitz und Polnisch-Ostrau. 2. November. Z. 39.173. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn durch die windischen Bücheln von Marburg, eventuell Pößnitz nach Luttenberg und eventuell von da bis an die ungarische Grenze. 6. November. Z. 36.013.

Nr. 133. Ausgeg. am 20. November. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Actien-Zuckerfabrik in Schlapanitz und der Station Schlapanitz der im Baue begriffenen Linie Brünn-Blarapaß der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 25. October. Z. 38.345. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der Prag-Duxer Eisenbahn von Brüx, resp. Obernitz nach Lobositz an die Elbe und zum Anschlusse an die priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 3. November. Z. 17.534. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Triest nach Capo d'Istria. 9. November. Z. 38.760. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von Capo d'Istria nach Maltuglie. 9. November. Z. 38.760.

Nr. 134. Ausgeg. am 23. November. — — —

Nr. 135. Ausgeg. am 25. November. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 25. October 1886, Z. 38.093, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1886, womit für December 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Schrambach nach Neuberg mit einer Abzweigung nach Mariazell. 6. November. Z. 37.876. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 5. November 1886, Z. 40.838, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten.

Nr. 136. Ausgeg. am 27. November. — Abdruck von Nr. 154 R. G. Bl. — Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. November. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Gürtelstraße in Neulerchenfeld auf den Galitzinberg, eventuell Tulbingerkogel. 16. November. Z. 36.913. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Ottakring auf den Galitzinberg. 16. November. Z. 36.913.

Nr. 137. Ausgeg. am 30. November. — — —

Nr. 138. Ausgeg. am 2. December. — — —

Nr. 139. Ausgeg. am 4. December. — — —

Nr. 140. Ausgeg. am 7. December. — — —

Nr. 141. Ausgeg. am 11. December. — Abdruck von Nr. 170 R. G. Bl. — Concession zum Baue und Betriebe von Schleppgeleiseverbindungen zwischen den Cementfabriks-Etablissements der Gebrüder Laube in der Gemeinde Grödig und der Localbahn von Salzburg zur österreichischen Reichsgrenze gegen Berchtesgaden. 2. October. Z. 35.918. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Zala-Szent Iván bis Alsó-Lendva und von da bis Csakathurn und zur ungarisch-steierischen Grenze gegen Radkersburg. 15. November. Z. 43.747.

Nr. 142. Ausgeg. am 14. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 3. December 1886, Z. 45.585, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe einer Verordnung über die Bemessung der Giltigkeitsdauer von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 4. December 1886, Z. 45.384, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Beschlüsse der III. Berner Conferenz zur Ausarbeitung eines Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

Nr. 143. Ausgeg. am 16. December. — Gesetz vom 10. August 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, über die Concurrenz zur Herstellung und Einhaltung der Zufahrtsstraße von der Eisenbahnstation Imst bis zur Einmündung in die Reichsstraße bei Brennbichl. XXXII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1886, betreffend die Pfändungsbefreiung des Betriebsmaterials ausländischer Eisenbahnen. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 26. November 1886, Z. 43.978, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Beistellung von Personenwagen III. Classe für Militär-Mannschaftstransporte. — Eröffnung der Theilstrecke Petronell — Deutsch-Altenburg der Localbahn Bruck a. d. L.-Hainburg der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 9. December. Z. 16.108.

Nr. 144. Ausgeg. am 18. December. — Abdruck von Nr. 163, 168 R. G. Bl.

Nr. 145. Ausgeg. am 21 December. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 13. December 1886, Z. 15.841-I, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Vorlage der Ausweise über den Stand der Weidenculturen, ferner der Obst- und Wildbäumeculturen längs der Eisenbahnen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampftramway von Pohrlitz nach Rohrbach. 11. December. Z. 43.974.

Nr. 146. Ausgeg. am 23. December. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. December 1886, womit für Jänner 1887 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 17. December 1886, Z. 16.471-I, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die rechtzeitige Vorlage der Längenoperate für das Jahr 1886 und der Ausweise über die am Schlusse dieses Jahres im Betriebe stehenden Schleppbahnen. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 17. December 1886, Z. 44.3 1, betreffend die Erhöhung der normalen Fahrgeschwindigkeit auf einzelnen Linien der Brünner Localeisenbahnen.

Nr. 147. Ausgeg. am 25. December. — — —

Nr. 148. Ausgeg. am 28. December. — Abdruck von Nr. 177 R. G. Bl. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 16. December 1886, Z. 15 172-II, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Explosion von Knallsignalen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Eisenerz nach Vordernberg. 13. December. Z. 44.615.

Nr. 149. Ausgeg. am 30. December. — Abdruck von Nr. 176 R. G. Bl. — Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. December.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 6. Ausgeg. am 29. Juli. — Circularverordnung vom 5. Juli 1886, Nr. 10.200/2174 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 17. Juli 1886, Nr. 10.118/2144 III. Einführung der „Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rückläße von den aus militärischen Cassen (Militär-Zahlstellen) zu leistenden Zahlungen“ in der Gendarmerie. — Circularverordnung vom 23. Juli 1886, Nr. 11.332/2432 III. Hinausgabe der Sammlung der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche der k. k. Gendarmerie, Jahrgang 1885. — Circularverordnung vom 23. Juli 1886, Nr. 11.366/2440 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 7. Ausgeg. am 12. August. — Circularverordnung vom 2. August 1886, Nr. 11.578/2507 III. Bewilligung zur Anschaffung der zweiten Auflage des ersten Theiles des Dienstreglements für das k. k. Heer vom Jahre 1873. — Circularverordnung vom 7. August 1886, Nr. 12.220/2649 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 8. Ausgeg. am 10. September. — Circularverordnung vom 8. August 1886, Nr. 1488 Pr. Bestimmungen bezüglich der Ausstellung und Aufbewahrung der im Punkte 44 des Dienstreglements für das k. k. Heer, I. Theil, vorgeschriebenen Reverse.

Nr. 9. Ausgeg. am 2. October. — Circularverordnung vom 16. August 1886, Nr. 11.108/830 VI. Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen. — Circularverordnung vom 26. September 1886, Nr. 14.558/3175 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 10. Ausgeg. am 26. October. — Circularverordnung vom 21. October 1886, Nr. 16.245 3530 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 23. October 1886, Nr. 16.348 3556 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 11. Ausgeg. am 27. October. — — —

Nr. 12. Ausgeg. am 24. November. — Circularverordnung vom 5. November 1886, Nr. 15.786 3460 III., betreffend die Meldungen von im äußeren Sicherheitsdienste stehenden Gendarmeriepersonen bei den Militär-Local- (Evidenz-) Behörden (deren Organen). — Circularverordnung vom 17. November 1886, Nr. 17.722 3859 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 13. Ausgeg. am 23. December. — Circularverordnung vom 26. November 1886, Nr. 18.173 3934 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 3. December 1886, Nr. 18.551/3999 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 19. Ausgeg. am 15. Juli. — Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 25. Juni 1886, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Kojetein in die 8. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

Nr. 20. Ausgeg. am 29. Juli. — Circularverordnung vom 9. Juli 1886, Praes. Nr. 1427. Beitritt des Kaiserthumes Japan zur Genfer Convention vom 22. August 1864. — Circularverordnung vom 10. Juli 1886, Praes. Nr. 1225. Aenderungen einiger Bestimmungen, betreffend die Evidenzführung der k. k. und königl. ungarischen Landwehrmänner. — Circularverordnung vom 3. Juli 1886, Nr. 9921/2082 II b. Aenderungen im Gebietsumfange der Gerichtsbezirke Kotzmann und Stanestie.

Nr. 21. Ausgeg. am 17. August. — — —

Nr. 22. Ausgeg. am 17. August. — Circularverordnung vom 20. Juli 1886, Praes. Nr. 1480. Ausgabe der neubearbeiteten „Instruction für die Waffenübungen des k. k. Heeres“. — Circularverordnung vom 24. Juli 1886, Nr. 11.259/2234 IV. Ausgabe der zweiten Auflage des ersten Theiles des Dienstreglements für das k. k. Heer vom Jahre 1873. — Circularverordnung vom 24. Juli 1886, Nr. 11.281/2127 V. Verlegung des Cadres und der Evidenthaltung des Bukowinaer Landwehr-Infanteriebataillons Kotzmann Nr. 76. — Circularverordnung vom 31. Juli 1886, Praes. Nr. 1466. Organisatorische und sonstige Aenderungen bei einigen Landwehr-Beamtenbranchen. — Circularverordnung vom 8. August 1886, Praes. Nr. 1488. Bestimmungen bezüglich der

Ausstellung und Aufbewahrung der im Punkte 44 des Dienstreglements für das k. k. Heer, I. Theil, vorgeschriebenen Reverse.

Nr. 23. Ausgeg. am 27. August. — Circularverordnung vom 17. August 1886, Praes Nr. 1612. Verordnung, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 24. Ausgeg. am 30. August. — Circularverordnung vom 23. Juli 1886, Nr. 11.086/2244 II b. Ueberweisung der Gemeinden Klein-Zdikau und Radschau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wollin zu jenem des Bezirksgerichtes Winterberg, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Strakonitz zu jener von Prachatitz. — Circularverordnung vom 7. August 1886, Nr. 10.893/2065 V. Hinausgabe der 2. Berichtigungstabellen zur Monturs-Wirthschafts- und Verrechnungsvorschrift für die k. k. Landwehr und zum Portionen-Beköstigungs- und Gebührentarife der k. k. Landwehr vom Jahre 1885. — Circularverordnung vom 19. August 1886, Nr. 8834/1689 V. Hinausgabe eines Verzeichnisses über die Anschaffungspreise der Monturs-, Rüstungs- und Reitzeugsorten, Feldgeräthe und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, dann Materialien und Bestandtheile für die k. k. Landwehr. Bestimmungen über die Anwendung dieser Anschaffungspreise.

Nr. 25. Ausgeg. am 13. September. — Circularverordnung vom 2. September 1886, Praes. Nr. 1673. Außerkraftsetzung des Absatzes 3 des Punktes III des allgemeinen Theiles der Ergänzungen des Dienstreglements, I Theil, in seiner Anwendung auf die k. k. Landwehr.

Nr. 26. Ausgeg. am 28. September. — — —

Nr. 27. Ausgeg. am 29. September. — Circularverordnung vom 16. August 1886, Nr. 11 108 830 VI. Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Ferdinand Perl Ritter von Hildrichsburg anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Sectionsrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Ignaz Fritsche das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Leiter der Finanzdirection in Linz Franz Just den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem als Präsidialsecretär beim gemeinsamen obersten Rechnungshofe in Verwendung stehenden Rechnungsrathe Dr. Joseph Zavadil den Titel und Charakter eines Hofsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Franz Stibral das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Hubert Lunaczek anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Landesregierung in Klagenfurt in Verwendung stehenden Polizeicommissär Johann Atz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe bei der Landesregierung in Czernowitz Heinrich Englisch anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Wenzel Maly und Ludwig Suchanek zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Ladislaus Müller zum Oberingenieur und die Bauadjuncten Johann Jurcyński, Stanislaus Koziński, Peter Pindelski, Joseph Adamski und Roman Ingarden zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Hof- und Ministerialofficial erster Classe Anton Kramer zum Hilfsämter-Directionsadjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassier der Finanz-Landescasse in Brünn Anton Walter zum Controlor dieser Casse ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten Franz Bergauer zum Hauptcassier der Staatscentralcasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und Seesanitäts-Vicecapitän Anton Kloß zum Hafen- und Seesanitätscapitän ernannt.

Der Ackerbauminister hat die mit Titel und Charakter eines Viceforstmeisters bekleideten Forst- und Domänenverwalter Karl Noderer in Grundlsee und Ludwig Hornsteiner in Alland, dann die Forst- und Domänenverwalter Friedrich Pechtold in Innsbruck, Leopold Karl in Görz, Franz Miklitz in Radmannsdorf, Heinrich Beck in Wöglerin, Leopold Grabner in St. Michael, Anton Stöger in Hallein, Karl Hettmer in Breitenfurt und Lubin Lipiński in Starzama zu Forstmeistern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst- und Domänenverwalter Joseph Aichholzer in Innsbruck zum Forstmeister ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst- und Domänenverwalter Peter Hirsch zum Forstmeister der Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Cassacontrolorsstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern in der zehnten Rangsclasse, 160 fl. Activitätszulage, Naturalwohnung, Brennholzbezug gegen Caution, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 283.)

Oberbauratksstelle in der sechsten Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Linz, bis 10. Jänner 1888. (Amtsbl. Nr. 287.)

Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Schlesien, bis 10. Jänner 1888. (Amtsbl. Nr. 288.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem kärntnerischen Landesausschusse ist die Stelle eines Landessecretärs mit dem Jahresgehalte von 1800 fl., Activitätszulage von 180 fl. und Quinquennalzulagen von 100 fl. und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über ihre Nationalität, Alter, Familienverhältnisse, Heimatszuständigkeit, sittliches Verhalten, bisherige Verwendung und die mit gutem Erfolge abgelegte politische, richterliche oder Advocatenprüfung zu erbringen.

Die Gesuche sind bis 15. Jänner 1888 bei dem gefertigten Landesausschusse einzubringen.

Klagenfurt, am 12. December 1887.

Kärntnerischer Landesausschuß.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.